

- Lesefassung -

SATZUNG

**für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des
Abwasserzweckverbandes "Goldene Aue"
(Entwässerungssatzung - EWS)**

vom 16.12.2003

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.07.2004

Auf der Grundlage des § 20 Abs. (2) des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ betreibt zur Abwasserbeseitigung jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

- a) die leitungsgebundene Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (zentrale Entwässerungseinrichtung)
- b) die Fäkalschlammmentsorgungsanlage (dezentrale Entwässerungseinrichtung)

(2) Die leitungsgebundene Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.

Die Fäkalschlammmentsorgung umfasst die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt sowie des Inhaltes von Gruben zur Sammlung häuslichen Abwassers.

Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserzweckverband.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Verbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

(4) Zu der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören auch sonstige Anlagen und Einrichtungen, die technisch eine Einheit mit der Kanalisation darstellen, der Ableitung von Abwässern dienen und von dem Abwasserzweckverband mindestens teilweise unterhalten oder aufgrund eines Vertrages genutzt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungseinrichtungen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Anschluss an sie besteht nicht.

(6) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung oder Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Abwasserzweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, wie Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Zentralkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht (soweit erforderlich).
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht bzw. der Grundstückskläranlage.
Grundstückskläranlagen	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser, Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird, im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht bzw. anderweitig schadlos beseitigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher

Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht;

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;

3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Abwasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4 Abs. [1]) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten

(§ 4 Abs. [2]) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instandzuhalten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß abgebracht werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband ein besonderes Benutzungsverhältnis durch Vereinbarung begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Abwasserzweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. (2) Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(2) Der Abwasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen einschließlich erforderliche Sonderbauwerke zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse erfolgt einschließlich der erforderlichen Kontrollschächte (soweit erforderlich). In begründeten Fällen ist dies zu einem späteren Zeitpunkt möglich, jedoch spätestens beim Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer (§ 11) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Die technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlage“ DIN 1986 sind zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist, soweit erforderlich, ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der Grundstücksanschlusskanäle. Der Kontroll-

schacht ist als Übergangspunkt zwischen dem Anschlusskanal (öffentlicher Bereich) und der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend in der Örtlichkeit anzuordnen. Abweichungen in der Örtlichkeit oder der Verzicht auf einen Kontrollschacht obliegen der Entscheidung des Zweckverbandes.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

(6) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für fahrlässig verursachte Schäden aus Rückstau haftet der Abwasserzweckverband nicht.

§ 10

Zulassung zur Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist beim Abwasserzweckverband ein Entwässerungsantrag zu stellen.

Der Entwässerungsantrag ist einen Monat vor deren geplanten Beginn zu stellen.

Folgende Unterlagen sind mit Antrag in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Flurnummer/Flurstück
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücksgrenzen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe von Abwasserkanälen vorhandener Baumbestand
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. (2) die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind. In den Plänen ist die Lage der Kontrollschächte sowie eventueller Sonderbauwerke darzustellen.
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN) aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miteingefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen).

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

f) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:

- | | | |
|------------------|---|--|
| - Schmutzwasser | - | _____ |
| - Mischwasser | - | -.-.-.-.-.-.-.-.-.- |
| - Regenwasser | - | ----- |
| - Druckleitungen | - | sind analog darzustellen, jedoch mit zusätzlicher Kennzeichnung DS für SW oder DR für RW |

Die Leitungen sind in folgenden Farben anzulegen:

- | | | |
|--|---|---------|
| 1. Vorhandene Leitungen | - | schwarz |
| 2. Geplante Leitungen: | | |
| Schmutzwasser | - | rot |
| Niederschlagswasser | - | blau |
| Mischwasser | - | violett |
| 3. Zu beseitigende Leitungen und Anlagen | - | gelb |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte Farbe grün darf nicht verwendet werden.

(2) Der Abwasserverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Abwasserverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.

Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Abwasserverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden.

Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) kann der Abwasserverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserzweckverbandes abgedeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserzweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. (3) und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probenentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Abwasserzweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Verband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen oder Vorbehandlungsanlagen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen (1) bis (4) gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallende Abwassers dienen, sind sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Nach Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist jede Aufspeicherung der satzungsgemäß abzuführenden Abwässer sowie jede andere nicht den Vorschriften entsprechende Beseitigung verboten.

(3) Die Anschlussnehmer haben dem Abwasserzweckverband unverzüglich anzuzeigen, wenn sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Der Abwasserzweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertreter des Abwasserzweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Abwasserzweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt, sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Abwasserzweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Abwasserzweckverbandes über. Der Abwasserzweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunststoffe, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz (3) zugelassen hat;
11. Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
 - das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz (2) Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz (3) hinaus kann der Abwasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Abwasserzweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. (3) und (4) neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Be

trieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze (1) und (2) zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Abwasserzweckverband eine Verfahrensbeschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes (1) durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes (1) in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeit, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Aerosole mitgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden, mindestens jedoch jährlich einmal. Der Abwasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Abwasserzweckverband kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen.

Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Abwasserzweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes sind dabei berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen. Ergeben diese Feststellungen, dass der Entsorgungspflichtige gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, insbesondere gegen § 15 und 16 verstößt oder verstoßen hat, so trägt dieser die Kosten der Maßnahme des Abwasserzweckverbandes.

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. (3) eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Abwasserzweckverband haftet unbeschadet Absatz (2) nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Abwasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht wurden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Duldung der Grundstücksbenutzung ist grundbuchrechtlich in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, durch Eintragung der Duldungspflicht im Baulastverzeichnis oder anderen vertraglichen Regelungen festzuhalten. Die Verpflichtung entfällt, soweit, die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Besondere Bestimmungen

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben.

(2) Der Abwasserverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Ist aus bautechnischen Gründen die Benutzung von kommunalen Grund und Boden zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig, so ist dies bei der Gemeinde zu beantragen und die Nutzung entsprechend Abs. (2) zu regeln.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-lässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. (1), § 11 Abs. (1), § 12 Abs. (4) und (5), § 13 Abs. (3) und § 17 Abs. (1) festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. (3) vor Zustimmung des Abwasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. der Beseitigungs- und Herstellungspflicht nach § 13 Abs. (1) nicht nachkommt,
6. trotz Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Aufspeicherung der satzungsgemäß § 13 Abs. (2) in die Einrichtung einzuleitenden Abwässer vornimmt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Abwasserverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“

Nr. 34/2003 vom 23.12.2003
Nr. 19/2004 vom 21.07.2004

- der 1. Änderungssatzung in